

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2020/3688-30
Federführend: 30 Ordnungsamt		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	09.09.2021
		Referent:	Christian Hinterstein
Sauberes Silvester - Silvesterfeuerwerk			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
25.11.2020	Konversions- und Sicherheitssenat	Kenntnisnahme	
20.10.2021	Konversions- und Sicherheitssenat	Kenntnisnahme	

I. Sitzungsvortrag:

Mit Schreiben vom 30.06.2020 haben die Stadtratsfraktionen GRÜNES Bamberg/ ÖDP/ Volt, SPD und Bali / Die PARTEI den Antrag gestellt, die aktuellen Banngebiete für das Zünden von Feuerwerkskörpern an Silvester möglichst auf das komplette StadtDenkmal sowie ggf. sinnvollerweise angrenzende Straßen auszudehnen. Das Banngebiet soll dabei auch um Naturschutz- sowie Ufergebiete und Wälder ergänzt werden.

Darüber hinaus soll eine kommunal organisierte Lasershow an jährlich wechselnden Orten im Stadtgebiet abgehalten werden. Um dies zu finanzieren soll eine Crowdfunding-Kampagne eingerichtet und entsprechend beworben werden. Deren Erfolg soll über die Lasershow entscheiden. Der Antrag liegt als Anlage 1 bei.

Im vergangenen Jahr führten die Regelungen für den Jahreswechsel dazu, dass eine weitere Behandlung des Antrages nicht erfolgte.

Zu Ziffer 1 des Antrages:

Generell gilt, dass am 31.12. und 01.01. eines Jahres das Abbrennen von Feuerwerkskörpern grundsätzlich im Rahmen der Gesetze erlaubt ist. Es handelt sich um eine gesetzgeberische Wertung mit der Folge, dass Einschränkungen ebenfalls einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Es gilt der Vorrang und der Vorbehalt des Gesetzes.

a) Umweltschutz:

Ein Verbot für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in Naturschutzgebieten ist nicht notwendig, da dies bereits durch die Verordnungen zu den einzelnen Naturschutzge-

bieten abgedeckt ist. Eine Verbotszone für alle Ufergebiete ist aus den unter c) beschriebenen Gründen rechtlich nicht möglich. Ebenso findet sich im Immissionschutzrecht keine Grundlage für ein Verbot von Feuerwerkskörpern.

b) Sicherheitsrecht:

Die Einrichtung z.B. einer Mitführverbotszone (dies beinhaltet auch das Abbrennen) für Feuerwerk an Silvester auf Grundlage des allgemeinen Sicherheitsrechts (z.B. Art. 23 Abs. 1 LStVG) wäre bei Vorliegen einer entsprechenden Gefahrenprognose rechtlich grundsätzlich möglich. Dies beträfe allerdings nur Örtlichkeiten, wo Gefahrentatbestände mit pyrotechnischen Gegenständen realisiert werden, z.B. nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch von Feuerwerkskörpern oder das Abbrennen illegaler Feuerwerksartikel. Hierzu liegen der Stadt Bamberg keine hinreichenden Erkenntnisse vor.

Eine Anfrage bei der ILS Bamberg-Forchheim hat ergeben, dass es keine signifikanten Einsatzmehrungen im Vergleich zum jeweiligen Jahresmittel am 31.12. und 01.01. in den Vorjahren gegeben hat. Eine signifikante Entwicklung von Einsatzzahlen in der Silvesternacht wie in anderen Städten, bspw. der Landeshauptstadt München, gab es bislang in Bamberg nicht. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit einer signifikanten Erhöhung in Bamberg für die Zukunft für eine entsprechende Prognose der notwendigen Sicherheit zu rechnen wäre.

Auch aus polizeilicher Sicht besteht aktuell kein Anlass für eine Ausweitung der Zonen. Es sind nach den Erkenntnissen der Polizeiinspektion Bamberg-Stadt keine Örtlichkeiten auffällig, an denen in erheblichem Umfang Gefährdungstatbestände zum Nachteil von Personen oder Sachwerten realisiert wurden. Darüber hinaus gibt die Polizei zu bedenken, dass die Überwachung an den derzeitigen Örtlichkeiten bereits jetzt nur unter sehr starkem Kräfteinsatz möglich ist, sodass eine erweitertes Kontrollgebiet nur unter erheblichem Kräfteraufwand umsetzbar erscheint. Die praktische Umsetzbarkeit des unter c) genannten Abbrennverbotes ist daher nur sehr eingeschränkt leistbar.

c) Sprengstoffrecht:

Gemäß § 23 Abs. 1 Erste Sprengstoffverordnung (1. SprengV) ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten. Das Verbot umfasst jedwede Art pyrotechnischer Gegenstände.

In Bamberg wurde dies bisher wie folgt ausgelegt:

Als besonders brandempfindliche Gebäude und Anlagen wurden die Altenburg, der Michelsberg und der Domplatz angesehen. Auf diese Bereiche wurde die Bevölkerung jährlich über die Presse hingewiesen.

Aufgrund des Antrages erfolgte nun in Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege und der Feuerwehr eine Neubewertung der Situation, mit folgendem Ergebnis:

Es soll außer der Altenburg (siehe Plan Anlage 2) und dem Michelsberg (siehe Plan Anlage 3), ein Bereich zwischen dem Domplatz, der Markusbrücke bis hin zur Concordia und der Stephanskirche, begrenzt durch die Regnitz (siehe Plan Anlage 4), besonders geschützt werden. Speziell in diesem Bereich entsprechen die teils über viele Jahrhunderte gewachsenen historischen Gebäude in aller Regel nicht den Anforderungen des heutigen vorbeugenden Brandschutzes. Die historischen Gebäude bestehen häufig aus Holzbaulementen, Innenhöfen mit Holzbalkonen und einfachen Vergla-

sungen, die kaum dem Anprall von Feuerwerkskörper standhalten. Weiterhin sind in diesem Bereich die Anfahrtswege für die Einsatzfahrzeuge sehr erschwert, um eine rasche Brandbekämpfung zu gewährleisten.

Die Denkmalpflege weist ausdrücklich auf den durch die mittelalterliche Bausubstanz hochverdichteten Bereich hin, der hier besonders schützenswert ist. Ein Brand in diesem Areal könnte wertvolles Kulturgut im Welterbe unwiederbringlich zerstören.

Darüber hinaus haben Kommunen durch § 24 1. SprengV die Möglichkeit, das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (handelsübliches Silvesterfeuerwerk unterfällt dieser Kategorie) einzuschränken. Nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 1. SprengV kann das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk allerdings nur in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31.12. und am 01.01. verboten werden.

Unter Berücksichtigung des bereits oben erwähnten gesetzlichen Verbots in § 23 Abs. 1 SprengV besteht nach Einschätzung der Verwaltung keine Erforderlichkeit eine Anordnung nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 1. SprengV zum Schutz besonderer brandempfindlicher Gebäude oder Anlagen zu erlassen.

Eine echte Erweiterung des Verbots wäre nur durch den § 24 Abs. 2 Nr. 2 1. SprengV gegeben. Hier kann die zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dicht besiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden auch am 31.12. und 01.01. nicht abgebrannt werden dürfen. Allerdings gilt dies nicht für Raketen, sondern „nur“ für sog. Kracher. Dies dürfte der durch die Antragsteller angeführten Feinstaubproblematik daher voraussichtlich nicht im gewünschten Umfang gerecht werden. Zudem wäre eine Durchsetzung eines solchen Verbotes praktisch nicht oder nur sehr unzureichend zu gewährleisten.

Somit bleibt im Ergebnis festzuhalten, dass die in der 1. SprengV vorgesehenen Ermächtigungen kein generelles Abbrennverbot von Silvesterfeuerwerk für das Stadtgebiet bzw. Teile des Stadtgebiets zulassen. Allerdings ermöglicht die Auslegung des § 23 Abs. 1 1. SprengV ein Feuerwerkverbot für einen definierten Bereich. Dieser Bereich wurde aufgrund des Antrages neu geprüft und auf Grundlage der Stellungnahmen von Feuerwehr und Denkmalpflege räumlich erweitert.

Zu Ziffer 2 und 3:

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation müssen größere ungeordnete Menschenansammlungen weiterhin vermieden werden. Vor diesem Hintergrund kann eine zentrale, kommunal organisierte, Lasershow im Stadtgebiet nicht mit der infektiologisch erforderlichen Sicherheit veranstaltet werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass nach den langjährigen Erfahrungen, die Feiernden in der Silvesternacht alkoholbedingt tendenziell enthemmte Verhaltensweisen zeigen, was sich – dies belegen die Erfahrungen in der Innenstadt - nicht mit der Einhaltung der weiterhin erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln in Einklang bringen lässt. Vor diesem Hintergrund kann die Weiterverfolgung des Antrags zur Durchführung einer Lasershow nicht empfohlen werden.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Sitzungsvortrag dient zur Kenntnis.
2. Der Antrag der Stadtratsfraktionen GRÜNES Bamberg / ÖDP / Volt, SPD und Bali /Die PARTEI vom 30.06.2020 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlage/n:

- Anlage 1 – Antrag Sauberes Silvester Grüne-ÖDP-Volt-SPD-Bali-DiePartei vom 30.06.2020
- Anlage 2 – Plan Altenburg
- Anlage 3 – Plan Michelsberg
- Anlage 4 – Plan Bereich Domplatz, Sand

Verteiler:

Referat 1

Amt 10

Amt 37

Amt 38

Amt 62

PI Bamberg-Stadt

Amt 30



c/o GRÜNES BAMBERG

Grüner Markt 7
96047 Bamberg
Tel.: +49 (951) 23 777
fraktion@gruenes-bamberg.de

Herrn Oberbürgermeister

Andreas Starke

Rathaus Maxplatz

96047 Bamberg

Bamberg, 30. Juni 2020

Antrag für die Vollsitzung im Juli 2020: Sauberes Silvester

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit **beantragen** die Unterzeichnenden:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die aktuellen Banngebiete für das Zünden von Feuerwerkskörpern an Silvester noch in diesem Jahr auf möglichst das komplette Stadtzentrum sowie ggf. sinnvollerweise angrenzende Straßen auszudehnen und um Naturschutz- sowie Ufergebiete und Wälder zu ergänzen.
2. Ferner wird die Stadtverwaltung beauftragt, eine kommunal organisierte Lasershow an jährlich wechselnden Orten im Stadtgebiet abhalten zu lassen.
3. Zur Finanzierung soll eine Crowdfunding-Kampagne eingerichtet und entsprechend beworben werden, deren Erfolg über die Durchführung der Lasershow entscheidet. Bei Übererfüllung des Spendenziels wird der Tierschutz vor Ort unterstützt.

Begründung:

Feuerwerkskörper verursachen nicht nur eine enorme Feinstaubbelastung sowie flächendeckenden Müll – sie führen auch jährlich zu körperlichen Verletzungen, Sachschäden sowie Bränden. Darüber hinaus stellt der Lärm jedes Jahr aufs Neue eine enorme Stresssituation für Tiere dar. Insbesondere sehr naturnahe Gebiete sowie der Bereich des Stadtzentrums stehen dabei besonders im Fokus. In naturnahen Gebieten, etwa an Flussufern oder sensiblen Naturschutzgebieten, dringen laute und explodierende Knaller sowie zu Boden stürzende Raketen potentiell bedrohlich in die Habitate zahlreicher Lebewesen ein. Der ökologische Schaden lässt sich dabei nur erahnen – nicht zuletzt auch wegen des entstehenden Abfalls aus pyrotechnischen Rückständen, die, in Gebüschern liegend oder im Fluss landend, natürlich von keinem städtischen Reinigungsfahrzeug erfasst werden.

Auch die gesundheitlichen Risiken sind – insbesondere dort, wo auf engem Raum Feuerwerkskörper gezündet werden – nicht zu unterschätzen. Neben der enormen Feinstaubbelastung besteht hier ein besonderes Unfallrisiko durch fahrlässige Handhabung von Pyrotechnik. Zu erinnern ist hierbei an Feuerwerkskörper, die in bzw. aus Menschenmengen an der Unteren Brücke bzw. Am Kranen gezündet wurden. Wenngleich größere Schäden oder Unfälle in der jüngeren Vergangenheit ausblieben, so hat eine deutliche Vergrößerung der Bannmeile auch präventiven Charakter und schützt vor Unfällen etc. in besonders frequentierten Gebieten.

Ein besonderes Augenmerk liegt zudem auf der historischen Bausubstanz in Bamberg. Zahlreiche mittelalterliche Fachwerkhäuser sind hier versammelt. Die bauliche Enge der historischen Stadtgebiete erhöht die Brandgefahr an Silvester zusätzlich. Auch hier muss der Fokus auf Prävention liegen, denn ein Feuer – bspw. in Dachstühlen – könnte historische Bausubstanz einer Weltkulturerbestadt unwiederbringlich zerstören.

Das Gebiet des Stadtdenkmals bietet hierfür eine gute Grundlage, denn es verbindet weite Teile der historischen Bausubstanz sowie Ufer- und Parkflächen zu einem zusammenhängenden Banngebiet. Ergänzt um weitere Naturschutz- und Ufergebiete sowie die ohnehin bestehenden Verbote rund um Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Kirchen kann hiermit zeitnah eine entsprechend gekennzeichnete Karte erstellt und über diverse Kanäle, etwa auch die Stadtbusse, kommuniziert werden.

Das parallele Angebot einer kommunalen Lasershow macht derweilen wett, dass einige Bürger*innen auf ein gewohntes Ritual verzichten. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass sie auch weitere Menschen außerhalb des Banngebiets dazu anregen wird, auf private Feuerwerkskörper zu verzichten. Die ohnehin hohe Akzeptanz solcher Verbote (rund die Hälfte aller Deutschen befürwortet ein flächendeckendes Verbot) dürfte sich hierdurch in noch stärkerem Maße in Bamberg abbilden. Des Weiteren wird durch die Finanzierung der Lasershow im Rahmen einer Crowdfunding-Kampagne bereits vorab Aufmerksamkeit für die Maßnahme hergestellt und erreicht, dass möglichst viele Bürger*innen von der Erweiterung des Banngebietes erfahren. Dabei ist zu beachten, dass die Lasershow nur stattfindet, wenn auch genügend Spenden gesammelt werden. Sollte das Spendenziel übererfüllt werden, gehen übrige Spendengelder in den Tierschutz vor Ort - um ein Zeichen für die unter dem Lärm leidenden Tiere zu setzen.

Die Lasershow selbst – als müll-, lärm- und feinstaubfreies Mitmach-Spektakel – kann jährlich wiederholt und je an verschiedenen Orten ein visuelles Spiel mit der gebauten Szenerie Bambergs darbieten. Sofern technisch möglich und sinnvoll in die Darbietung aufzunehmen können im Rahmen der Lasershow bspw. auch die Namen aller Spender*innen an eine Fassade projiziert werden, um zusätzlichen Anreiz zur finanziellen Beteiligung an der Show zu schaffen.

Um eine Behandlung im Juli 2020 wird gebeten, um die Umsetzung noch in diesem Jahr zu ermöglichen.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Eichenseher
(Stadtratsfraktion Grünes Bamberg / ÖDP / Volt)

Vera Mamerow

Lucas Büchner

Leonie Pfadenhauer

Sebastian Niedermaier (Stadtratsfraktion SPD)

Stephan Kettner (Stadtratsfraktion Bali/Die Partei)



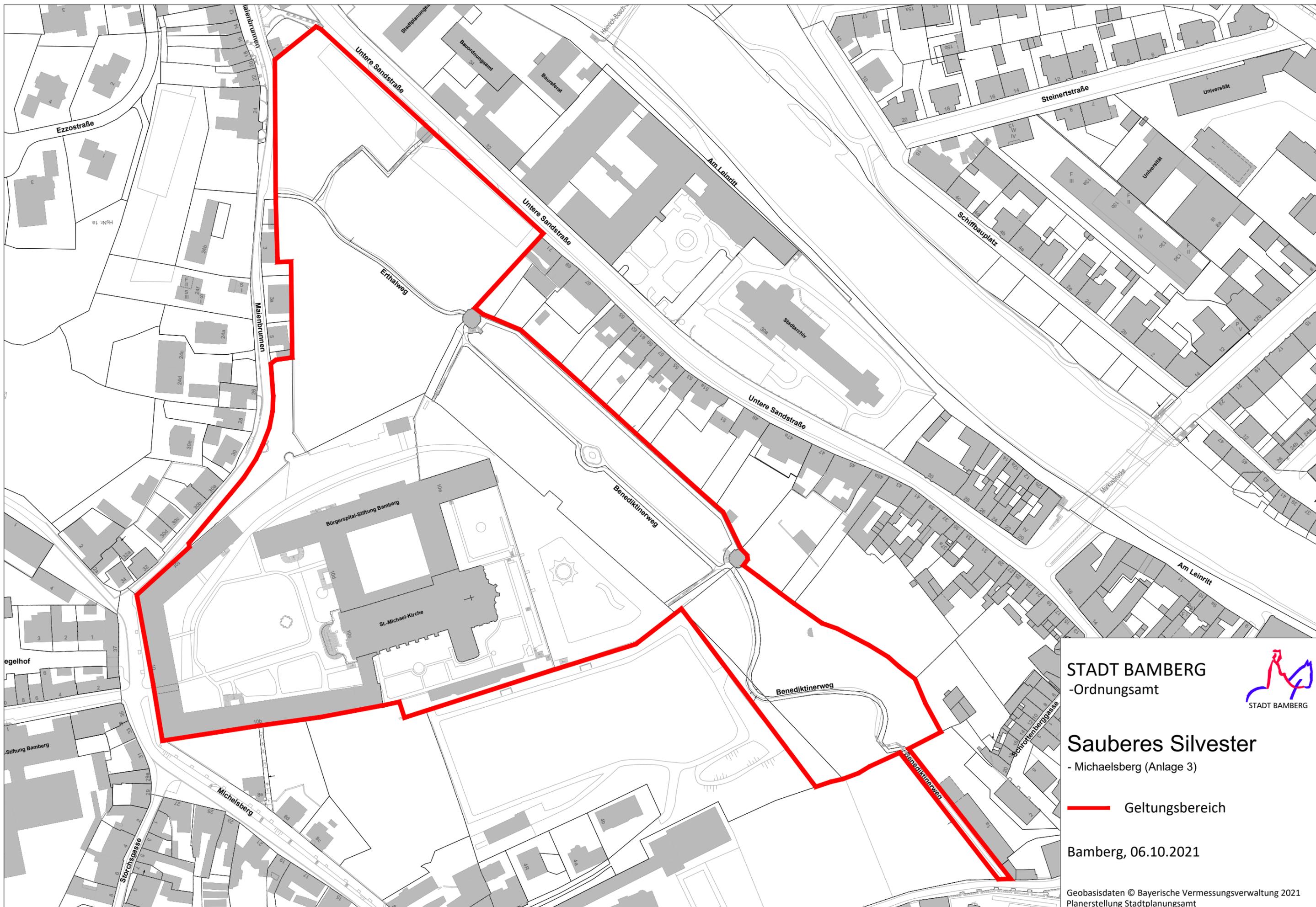
STADT BAMBERG
-Ordnungsamt



Sauberes Silvester
- Altenburg (Anlage 2)

 Geltungsbereich

Bamberg, 06.10.2021



STADT BAMBERG
-Ordnungsamt



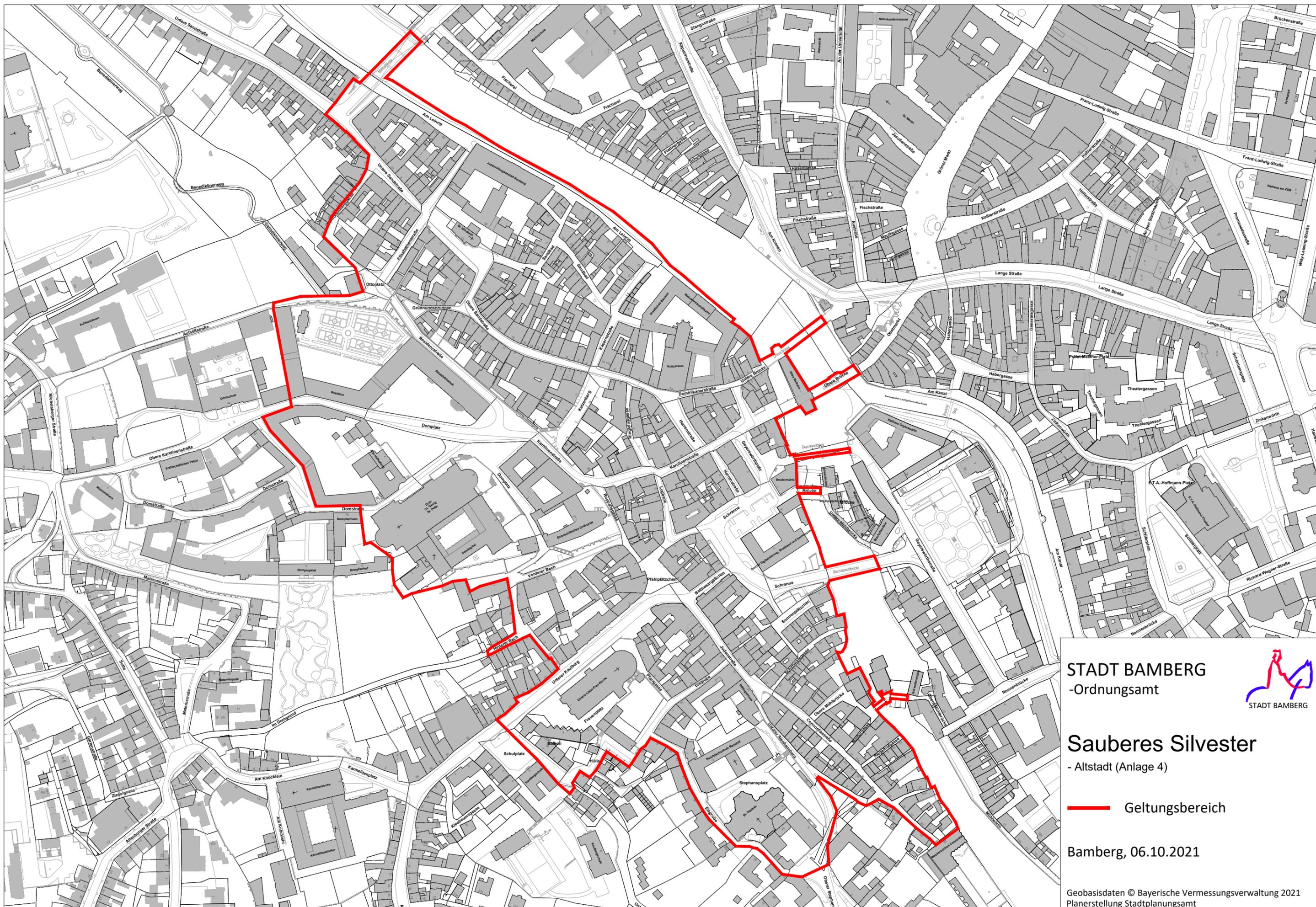
Sauberes Silvester

- Michaelsberg (Anlage 3)

 Geltungsbereich

Bamberg, 06.10.2021

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021
Planerstellung Stadtplanungsamt



STADT BAMBERG
-Ordnungsamt



Sauberes Silvester

- Altstadt (Anlage 4)

 Geltungsbereich

Bamberg, 06.10.2021

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021
Planerstellung Stadtplanungsamt